

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Reinsfeld vom 18.03.2025

Der Ortsgemeinderat Reinsfeld beschließt auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Reinsfeld vom 11.07.2024 wie folgt zu ändern:

Artikel 1

Der Text in § 11 Abs. 2 wird gestrichen und durch folgenden neuen Text ersetzt:

(2) Als Ansprechpartner für die Jugend und als Bindeglied zwischen der Jugend und dem Ortsgemeinderat, wird ein ehrenamtliche(r) Jugendbeauftragte(r) auf die Dauer der jeweiligen Wahlzeit bestellt.

(3) Zur Unterstützung im Umgang mit neuen Medien wird ein(e) Digitalbotschafter(in) auf die Dauer der jeweiligen Wahlzeit bestellt. Diese/r soll vor allem beim Zugang und barrierefreien Zugang zu Internet, E-Mail-Schriftverkehr und Gefahren im Netz behilflich sein.

(4) Für die ehrenamtlichen Tätigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 € gewährt.

Artikel 2

Die Änderungen der Hauptsatzungen treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reinsfeld, den 18.03.2025

Guido Friske
Ortsbürgermeister

Hinweise gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.